

schlossen als ein Staatswesen, und bei aller Geneigtheit, die ich habe, die Gleichheit der Fristen und die Gleichheit dieser ganzen Gesetzgebung zwischen Nord und Süd festzuhalten, muß ich doch bemerken, daß dieselbe Bestimmung, die sich in allen internationalen Verträgen findet, in Artikel 1. jedes internationalen Vertrages, nothwendig sich auch finden muß in dem Verhältnis zwischen dem Norddeutschen Staat und anderen Staaten, zumal Oesterreich. Es ist ja damit nicht gesagt, daß irgend eine Differenz eintreten soll. Wenn aber Oesterreich morgen seine Schutzfrist auf zehn Jahre reducirt, was hat das für einen Sinn, daß ein Werk, das in Oesterreich erscheint, zehn Jahre, bei uns aber dreißig Jahre geschützt wird? Das geht ganz und gar nicht. Lassen wir den Zusatz heute weg, so würden wir im Augenblicke, wo Differenzen der Schutzfrist eintreten, denselben hineinsetzen müssen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasfer hat das Wort.

Abgeordneter Lasfer: Ich bitte den Antrag Dettler anzunehmen. Wenn Sie ihn nicht annehmen, so würden die süddeutschen Staaten, wenn sie morgen ein neues Gesetz mit kurzen Fristen machen, zu Hause die kurzen Fristen haben, hier aber die langen. Das widerspricht jedem Grundsatz, den wir sonst bei einem Gesetz anzuwenden pflegen. Wenn die Herren in der Heimath erklären, sie verlangen nur den kürzeren Schutz und billigen ihn bei Werken des In- und Auslandes, so können wir Ihnen doch nicht die Wohlthaten aufdrängen, daß sie in unserem Lande einen längeren Schutz genießen sollen. Der Dettler'sche Antrag versteht sich im Grunde ganz von selbst; er muß nur ausgedrückt werden, damit wir einen gesetzlichen Wortlaut haben.

Präsident: Der Herr Bundescommissar Geheimer Rath Dr. Dambach hat das Wort.

Bundescommissar, Geheimer Oberpostath Dr. Dambach: Wir wollen doch die Gemeinschaft der Gesetzgebung mit Süddeutschland aufrecht erhalten; wir haben das gethan in dem ganzen Gesetz. Nun hier zum Schluß noch zu sagen: wenn aber dort die Schutzfrist ein paar Jahre kürzer ist, so wird das Werk auch in Norddeutschland kürzer geschützt, — das, gestehe ich, scheint mir nicht gut.

Präsident: Ich darf die Discussion über §. 74. schließen.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Wehrenpfennig: Ja wohl, meine Herren, wir wollen die Gemeinschaft mit den Südstaaten aufrecht erhalten. Sie ist auch bis heute vorhanden. Für den Fall aber, daß sie ihrerseits die Gemeinschaft aufheben und eine kürzere Schutzfrist, vielleicht in Oesterreich, einführen, wollen wir uns wahren, und dieser Zusatz ist die Wahrung, daß wir nicht schließlich genöthigt sind, ihnen bei uns längeren Schutz zu gewähren, als sie in ihrer Heimath haben.

Präsident: Ich bringe das Amendement Dettler zur Abstimmung. Es schlägt vor: hinter den Worten „Schutz gewährt“ in der viertletzten Zeile

des Paragraphen einzuschalten: „jedoch dauert der Schutz nicht länger, als in dem betreffenden Staate selbst.“ Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des §. 74. diese Insertion beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Es ist die Majorität.

Soll ich nun den Paragraphen mit diesem Zusatz zur Abstimmung bringen?

(Wird verneint.)

Der Paragraph ist angenommen.

Es bleibt noch ein Amendement übrig, das der Abgeordnete Dr. Dettler zu der Ueberschrift des Gesetzes gestellt hat. Er schlägt vor, die Ueberschrift des Gesetzes wie folgt abzukürzen: „Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken.“

Der Herr Referent!

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Wehrenpfennig: Ich bin bevollmächtigt, im Namen des Abgeordneten Dr. Dettler die Worte „und Kunstwerken“ zu streichen.

Präsident: Also an Schriftwerken! Der Herr Bundescommissar hat das Wort.

Bundescommissar Geheimer Oberpostath Dr. Dambach: Es ist wirklich nicht ganz gleich, wie wir die Ueberschrift fassen; aber wenn sie lautet: „Urheberrecht an Schriftwerken“, so harmonirt sie nicht mit dem Inhalte. Wir haben nämlich den Inhalt geschieden in die Abschnitte: erstens von den Schriftwerken, zweitens von den Abbildungen, drittens von den musikalischen Compositionen, viertens von den dramatischen Werken. Wenn wir nun in der Ueberschrift sagen, „betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken“, dann haben wir die Ueberschrift für den ersten Abschnitt, während die drei anderen Abschnitte fehlen. Ich möchte also bitten, fassen wir die Ueberschrift so: „betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken.“

Präsident: Daß die Worte: „und Werken der bildenden Künste“ in Übereinstimmung mit Ihrem heutigen Beschluß wegfallen müssen, ist selbstverständlich. Ich will also den Antrag Dettler zur Abstimmung bringen und, im Falle er abgelehnt würde, annehmen, daß die Ueberschrift gefaßt wird: Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken. Der Antrag Dettler geht dahin, die Ueberschrift wie folgt abzukürzen: Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken. Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Das ist nicht angenommen.

Damit, meine Herren, ist diese Nummer der Tagesordnung erledigt.

## Anzeigebblatt.

(Inserate von Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum mit  $\frac{1}{2}$  Rgr. alle übrigen mit 1 Rgr. berechnet.)

### Geschäftliche Einrichtungen, Veränderungen u. s. w.

[17219.] Hierdurch beehre ich mich Ihnen die ergebene Anzeige zu machen, daß ich den gesammten Kunstverlag des Herrn A. F. Seifert hier mit allen Verlagsrechten, Vorräthen und Disponenten am heutigen Tage käuflich übernommen habe\*) und für meine alleinige Rechnung fortführen werde.

Weitere Mittheilungen mir vorbehaltend, bitte ich etwaige Bestellungen von jetzt ab an mich gefälligst zu adressiren und empfehle mich Ihnen mit der Bitte um freundliche Verwendung für mein Unternehmen.

Hochachtungsvoll

Carlsbad, 1. Mai 1870.

Emil Pohlenz.

\*) Wird hiermit bestätigt:  
A. F. Seifert.

### Verkaufsanträge.

[17220.] Eine Leihbibliothek, bestehend aus nahezu 7000 Bänden, ist wegen vollständiger

Umgestaltung des Geschäftes in eine Colportage-Buchhandlung sofort zu verkaufen. Dieselbe ist bis auf die neueste Zeit fortgeführt und kann nebst einer Partie von Katalogen sofort übernommen werden.

Offerten erbittet franco direct

Troppau, Juni 1870.

G. Kold.

[17221.] Eine lebhaft sortiments- und Verlagsbuchhandlung in einer Universitätsstadt Norddeutschlands ist wegen Kränklichkeit des Besitzers zu verkaufen. Zahlungsfähige Käufer wollen ihre Adresse unter S. B. # 30. der Exped. d. Bl. einsenden.

[17222.] Geschäfts-Verkauf. — Ein Sortimentsgeschäft mit einem jährlichen Umsatz von 8 bis 10,000 Thlrn., ohne Concurrenz am Orte und in angenehmer Gegend Mitteldeutschlands gelegen, ist sofort zu verkaufen. Reflectenten mit Capital erfahren Näheres auf Anfragen unter Chiffre L. O. 66. an die Exped. d. Bl.

### Kaufgesuche.

[17223.] Ein Sortimentsgeschäft, mittlern Umfangs, gesucht von einem solventen Käufer, dem es mit einer baldigsten Acqui-

sition voller Ernst ist. Derselbe hält sich soeben, lediglich zur Verfolgung seines Vorhabens, in Leipzig auf, weshalb in Verhandlungen gleich eingetreten werden kann.

Gütige Offerten gefälligst an Herrn G. Brauns oder auch sub R. M. durch dessen Vermittelung. Der unbedingtsten Discretion möge man sich gütigst versichert halten.

[17224.] Ein gebiegener Verlag wird von einem zahlungsfähigen Käufer für 15—25000 Thlr. zu kaufen gesucht. Nicht reflectirt wird auf sogenannte Popularia, auf Belletristik und Werke conservativer oder orthodoxer Tendenz, dagegen sind Angebote periodischer Unternehmungen, welche eine sichere Rente von 3—5000 Thaler bringen, besonders erwünscht. Zahlungsmodalitäten sehr günstig. Im Nothfall kann die ganze Kaufsumme baar erlegt werden. Offerten nimmt Herr Fr. Volkmar in Leipzig unter R. B. 22. entgegen.

[17225.] Von einem jungen zahlungsfähigen Manne wird ein kleineres Commissions- oder Verlagsgeschäft (4000 Thlr. Anzahlung) zu kaufen gesucht. Offerten von einzelnen gangbaren Werken sind ebenfalls willkommen. Briefe unter E. S. befördert die Exped. d. Bl.